

Zuordnungskriterien für Deponien des AWMT

gemäß Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009

Stand 20.07.2011

Nr.	Parameter	Einheit	DK 0	DK I	DK II	Reku. Schicht
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾					
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse %	≤ 3	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾	≤ 5 ³⁾⁴⁾⁵⁾	
1.02	bestimmt als TOC	Masse %	≤ 1	≤ 1 ³⁾⁴⁾⁵⁾	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾	

2	Feststoffkriterien					
2.01	BTEX (Summe)	mg/kg TM	≤ 6			
2.02	PCB (Summe)	mg/kg TM	≤ 1			≤ 0,1
2.03	MKW	mg/kg TM	≤ 500			
2.04	PAK (Summe nach EPA)	mg/kg TM	≤ 30			≤ 5 ⁴⁾
Handlungshilfe PAK, MHKW etc. vom 16. April 1999 zu Hilfe ziehen Grenze "gefährliche" Abfälle = 200 mg/kg TM = SAA						
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM				≤ 0,6
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg		x	x	
2.07	Extrahierb. lipophile Stoffe (Originalsubstanz)	Masse %	≤ 0,1	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾	
2.08	Blei	mg/kg TM				≤ 140
2.09	Cadmium	mg/kg TM				≤ 1,0
2.10	Chrom	mg/kg TM				≤ 120
2.11	Kupfer	mg/kg TM				≤ 80
2.12	Nickel	mg/kg TM				≤ 100
2.13	Quecksilber	mg/kg TM				≤ 1,0
2.14	Zink	mg/kg TM				≤ 300

3	Eluatkriterien					
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5 - 13	5,5 - 13	5,5 - 13	≤ 6,5 - 9
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 50	≤ 50 ³⁾¹⁰⁾	≤ 80 ³⁾¹⁰⁾¹¹⁾	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 50	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 0,05
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,0002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,4	≤ 2	≤ 5	≤ 0,1
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 80	≤ 1500 ¹³⁾	≤ 1500 ¹³⁾	≤ 10 ¹⁴⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 100 ¹⁵⁾	≤ 2000 ¹³⁾	≤ 2000 ¹³⁾	≤ 50 ¹⁴⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 1	≤ 5	≤ 15	
3.15	Barium	mg/l	≤ 2	≤ 5 ¹³⁾	≤ 10 ¹³⁾	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1	≤ 0,03
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,3 ¹³⁾	≤ 1 ¹³⁾	
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,006	≤ 0,03 ¹³⁾	≤ 0,07 ¹³⁾	
3.18b	Antimon - C ₀ -Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,12 ¹³⁾	≤ 0,15 ¹³⁾	
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,03 ¹³⁾	≤ 0,05 ¹³⁾	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	400	3000	6000	
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	μS/cm				≤ 500

Fußnoten Tabelle 2 Zuordnungswerte

- 2) Nummer 1.01 kann gleichwertig mit Nummer 1.02 angewandt werden.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (AVV 170504 und 200202) und bei Baggergut (AVV170506) zulässig, wenn
 - a) die Überschreitung ausschliesslich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubs und des Baggerguts zurückgeht,
 - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschliesslich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - d) das Wohl der Allgemeinheit gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.
- 6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 µg/l nicht überschritten wird.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitung ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss der pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder Deponieersatzstoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 13) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.
- 15) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C_0 -Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1500 mg/l bei $L/S = 0,1$ l/kg nicht überschreitet.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_0 -Wert der Perkolationsprüfung bei $L/S = 0,1$ l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.